



---

## Kurzinformation

### Zum Verbot von Klebefallen und Tellereisen bei der Fangjagd

---

#### 1. Grundlegendes Verbot der Schmerzzufügung gegenüber Tieren nach dem Tierschutzgesetz

Das Tierschutzgesetz (TierSchG)<sup>1</sup> enthält in § 1 Satz 2 das Verbot: „Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leid oder Schäden zufügen.“ Wenn zum Fangen von Tieren Tierfallen eingesetzt werden, ist dies demnach nur zulässig, wenn dies für die Tiere schmerzfrei erfolgt oder aber ein „vernünftiger Grund“ besteht. § 4 TierSchG enthält darüber hinaus für Wirbeltiere besondere Vorgaben, wenn diese getötet werden sollen. Dies ist nur unter wirksamer Schmerzausschaltung bzw. möglichst unter Vermeidung von Schmerzen erlaubt. § 4 Abs. 1 Satz 2 TierSchG sieht vor, dass, selbst wenn die Tötung von Wirbeltieren im Rahmen von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen erfolgt, diese nur zulässig ist, wenn für das Tier nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen.

#### 2. Zum Verbot des Aufstellens und der Verwendung von Klebefallen

Klebefallen sind Fallen, die mit einer Klebeschicht versehen sind, um Tiere festzuhalten und am Entkommen zu hindern. Der Handel mit diesen Fallen ist erlaubt, das Aufstellen und Verwenden der Fallen ist grundsätzlich verboten. Das Umweltbundesamt betont, die Verwendung von Klebefallen sei nicht tierschutzgerecht. Die mit Klebefallen gefangenen Tiere stünden unter Stress, würden verdursten, ersticken, durch Schock sterben oder durch Selbstverletzung bei dem Versuch zu entkommen.<sup>2</sup> Gemäß § 13 Abs. 1 TierSchG ist es verboten, „zum Fangen (...) eines Wirbeltieres Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist; dies gilt nicht für die Anwendung von Vorrichtungen oder Stoffen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften zugelassen sind.“ Wer hiergegen verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 25 TierSchG, die eine Geldbuße bis zu 25.000 € nach sich zieht. Wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder

---

1 Tierschutzgesetz vom 18. Mai 2006 (BGBl I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl I S. 2752).

2 Umweltbundesamt, Nagetierbekämpfung mit Antikoagulanzen, September 2018, S. 45, abrufbar unter [Nagetierbekämpfung mit Antikoagulanzen. FAQ \(umweltbundesamt.de\)](#). Dieser und alle weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 18. Juni 2024.

ihm erhebliche Schmerzen im Sinne von § 17 Nr. 1 oder Nr. 2 TierSchG zufügt, macht sich strafbar, den Betroffenen drohen eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe.

Das Fangen und Erlegen von Federwild mit Vogelleim, Netzen u. ä. ist gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5b Bundesjagdgesetz (BJagdG)<sup>3</sup> verboten und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden kann (§ 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BJagdG).

Wildlebende Tiere besonders geschützter Arten und nicht besonders geschützte Wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, dürfen grundsätzlich gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)<sup>4</sup> nicht mit den dort aufgeführten Fallen und auch ausdrücklich nicht mit Leim angelockt, gefangen oder getötet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann zu einer Geldbuße bis zu 10.000 € führen. Ausnahmen von dem Verbot sind in § 4 Abs. 2 und Abs. 3 BArtSchV aufgeführt.

Klebefallen für Insekten sind rechtlich zulässig, wenn es sich bei den Insekten nicht um geschützte Arten handelt.<sup>5</sup> Zu diesen Klebefallen zählen auch Leimringe, die an Bäumen angebracht werden, um den Befall mit Pflanzenschädlingen zu verhindern. Allerdings bedeuten diese auch eine Gefahr für Vögel und nützliche Insekten, die sich in der Leimfalle verfangen können.

### 3. Zum Verbot von Tellereisen

Tellereisen sind Tierfallen, die ausgelegt werden, damit die zu fangenden Tiere auf den „Teller“ treten und so die Falle aktiviert wird. Die Fangbügel schnappen zu und die Zacken der Bügel bohren sich in das Bein des Tieres. Die Tiere erleiden dadurch erhebliche Schmerzen über einen längeren Zeitraum hinweg, bevor sie sich losreißen können oder sterben. In Deutschland ist diese Fangvorrichtung bereits seit 1934 nicht mehr zugelassen.<sup>6</sup> EU-weit ist die Verwendung von Tellereisen durch den Erlass der Verordnung EU 3254/91 vom 4. November 1991<sup>7</sup> verboten worden. Das Aufstellen zum Fangen von Wirbeltieren ist gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 25 TierSchG eine Ord-

---

3 Bundesjagdgesetz vom 29. September 1976 (BGBl I S. 2849), zuletzt geändert durch Art. 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl I S. 1328).

4 Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl I S. 95).

5 Vgl. hierzu: Regierungspräsidium Gießen, Alternativen prüfen! Insektenhotel auf der einen, Falle auf der anderen Seite, Pressemitteilung vom 23. März 2023, abrufbar unter [Insektenhotel auf der einen, Falle auf der anderen Seite | rp-gießen.hessen.de](#).

6 Siehe: Deutsches Jagdlexikon, „Tellereisen“, abrufbar unter [Tellereisen - Deutsches Jagd-Lexikon \(deutsches-jagd-lexikon.de\)](#).

7 Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden, ABl. L 308 vom 9. November 1991, S. 1-4, abrufbar in englischer Sprache unter [eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:31991R3254](#).

nungswidrigkeit und wird mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet. Das Töten und die Schmerzzufügung mit Hilfe eines Tellereisens würde im Übrigen eine Straftat nach § 17 Nr. 2b TierSchG darstellen und zu einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe führen.

Die Verwendung eines Tellereisens bei der Jagd ist darüber hinaus gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG verboten und wird nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 BJagdG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet. Weitere Verbote bestehen gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 und nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)<sup>8</sup> für das Fangen eines wildlebenden Tieres ohne vernünftigen Grund und das Fangen eines wildlebenden Tieres der besonders geschützten Art. Ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und zieht eine Geldbuße von bis zu 50.000 € nach sich, § 69 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit Art. 2 der Verordnung (EU) 3254/91.

Auch das BNatSchG sieht die entsprechenden Verbote vor: § 39 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 verbietet das Fangen eines wilden Tieres ohne vernünftigen Grund, § 44 Abs. 1 Nr. 1 untersagt das Fangen eines wilden Tieres der besonders geschützten Art. Wer diese Tiere dennoch fängt, begeht gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 7 bzw. § 69 Abs. 2 Nr. 1a BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit. Den besonderen Fall der Verwendung eines Tellereisens regelt § 69 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG, der auf die Verordnung EU 3254/91 verweist und den gegen die Schutzbestimmungen erfolgten Verstoß mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € ahndet.

§ 71 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG enthält im Übrigen eine strafrechtliche Regelung für denjenigen, der den in § 69 genannten Tieren vorsätzlich die erheblichen Schmerzen zufügt oder sie tötet, da damit zugleich ein vorsätzlicher Verstoß gegen die Verordnung EU 3254/91 vorliegt. Dieses Verhalten ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bewehrt, im Falle der gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Begehung der Tat (§ 71 Abs. 3 BNatSchG) mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Für den Fall, dass der Täter nicht erkennt, dass es sich um ein Tier der streng geschützten Art handelt, drohen ihm gemäß § 71 Abs. 4 BNatSchG eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe.

Fallen, die Tiere in größeren Mengen oder wahllos fangen oder töten können, sind darüber hinaus gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 Var. 3 BArtSchV verboten. Tellereisen fallen unter diese Norm. § 4 Abs. 2 und 3 benennen zwar bestimmte Ausnahmen vom Verbot des Tierfangs mit Fallen, allerdings keine Ausnahme bzgl. des Verbots von Tellereisen.

\*\*\*

---

8 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl I S. 153).